

LEISTUNGS AUSWEIS 2024

Die Pensionskasse Thurgau versichert ihre Mitglieder im Rahmen der 2. Säule gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Leistungsausweis gibt einen Überblick über die aktuelle Versicherungssituation. Die Leistungen basieren auf den gesetzlichen Grundlagen und dem Reglement der Pensionskasse Thurgau vom 12. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2024).

Bitte beachten Sie:

- Jeder neue Leistungsausweis ersetzt den bisherigen.
- Die Angaben dienen zu Ihrer Information. Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen sowie Korrekturen infolge Irrtums oder unterlassener Meldungen bleiben vorbehalten. Für die effektive Leistungspflicht ist das jeweils gültige Reglement zum Zeitpunkt des Leistungsfalles (Pensionierung, etc.) massgebend.
- Der Ausweis basiert auf dem Datenbestand zum Zeitpunkt des Erstelldatums.
- Teilen Sie Anpassungen von Zivilstand, Name oder Adresse direkt Ihrem Arbeitgeber resp. Ihrer Lohnzahlstelle mit. Die Daten werden dann an die pktg weitergeleitet.
- Leistungen der eidgenössischen AHV/IV sind nicht Bestandteil des Leistungsausweises.

Grundlagen							
SV-Nummer	Sozialversicherungsnummer.						
Eintrittsdatum	Datum des letzten Eintrittes in die pktg.						
Zivilstand	Aktuell uns bekannter Zivilstand.						
Jahreslohn	Die vom Arbeitgeber / von der Lohnzahlstelle gemeldeter Jahreslohn.						
Versicherter Jahreslohn	<p>Der versicherte Jahreslohn ist die Basis für die Beitrags- und Leistungsberechnungen. Er entspricht dem Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug. Dieser beträgt 25 % vom Jahreslohn, maximal CHF 22'050 (2024).</p> <p>Berechnungsbeispiel:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Jahreslohn</td> <td style="text-align: right;">CHF 75'000</td> </tr> <tr> <td>./. Koordinationsabzug 25 %</td> <td style="text-align: right;"><u>CHF 18'750</u></td> </tr> <tr> <td>= Versicherter Jahreslohn</td> <td style="text-align: right;">CHF 56'250</td> </tr> </table>	Jahreslohn	CHF 75'000	./. Koordinationsabzug 25 %	<u>CHF 18'750</u>	= Versicherter Jahreslohn	CHF 56'250
Jahreslohn	CHF 75'000						
./. Koordinationsabzug 25 %	<u>CHF 18'750</u>						
= Versicherter Jahreslohn	CHF 56'250						
Gewählter Sparplan	<p>Der gewählter Sparplan ist aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Normal Standard oder Normal Plus - Polizei Standard oder Polizei Plus. <p>Sparplanänderungen für das Folgejahr sind uns jeweils bis zum 30. November schriftlich mit dem Formular Wahl Spar- und Beitragsplan (www.pktg.ch/Downloads) mitzuteilen.</p>						

1. Beiträge							
Sparen	Diese Beiträge werden den Spargutschriften gutgeschrieben.						
Risiko	Diese Beiträge dienen der Finanzierung der Risiko-Leistungen bei Tod und Invalidität [3.] und dem Beitrag an den Sicherheitsfonds.						
Verwaltung	Diese Beiträge dienen der Finanzierung der Verwaltungskosten.						
2. Voraussichtliche Altersleistungen							
<p>Die aufgeführten Leistungen basieren auf hochgerechneten Werten im entsprechenden Rücktrittsalter und sind nicht garantiert. Die tatsächlichen Werte werden von den aufgeführten Leistungen abweichen. Sie sind unter anderem abhängig von der Entwicklung der Zins- und Kapitalmärkte, von der persönlichen Lohnentwicklung, von der Entwicklung der allgemeinen Lebenserwartung und von zukünftigen Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen.</p>							
Sparguthaben	Kumuliertes Sparguthaben inklusive Zinsen [Projektionszinssatz] und Aufwertungseinlagen bis zum Pensionierungsalter.						
Umwandlungssatz	<p>Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslänglich auszahlbare, jährliche Altersrente umgewandelt wird. Es handelt sich dabei um eine mathematische Grösse, die von der Lebens- und Rendite-Erwartung bestimmt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom Pensionierungsalter abhängig.</p> <p>Der Umwandlungssatz wird zusammen mit dem Technischen Zins durch die pktg periodisch überprüft und nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.</p>						
Rücktrittsalter 58 – 70	<p>Das Reglement lässt eine Pensionierung ab Alter 58 zu. Die Altersrente im jeweiligen Rücktrittsalter ergibt sich aus dem ausgewiesenen Umwandlungssatz multipliziert mit dem Sparguthaben im Pensionierungszeitpunkt. Der Umwandlungssatz wird monatsgenau berechnet.</p> <p>Berechnungsbeispiel:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Umwandlungssatz im Alter 63 4/12</td> <td style="text-align: right;">4.93 %</td> </tr> <tr> <td>* Sparguthaben</td> <td style="text-align: right;"><u>CHF 608'519</u></td> </tr> <tr> <td>= Jährliche Altersrente</td> <td style="text-align: right;">CHF 30'000</td> </tr> </table>	Umwandlungssatz im Alter 63 4/12	4.93 %	* Sparguthaben	<u>CHF 608'519</u>	= Jährliche Altersrente	CHF 30'000
Umwandlungssatz im Alter 63 4/12	4.93 %						
* Sparguthaben	<u>CHF 608'519</u>						
= Jährliche Altersrente	CHF 30'000						
Aktueller Zinssatz	Das Sparguthaben wird 2024 mit 2,50 % verzinst.						
Projektionszinssatz	Die Ermittlung der voraussichtlichen Altersleistungen im Pensionierungszeitpunkt erfolgt mit einem Projektionszins von 2,00 %. Die effektiv zukünftige Verzinsung kann von dieser Annahme abweichen.						

3. Risikoleistungen (längstens bis zum 65.¹⁾ Altersjahr)

Die Risikoleistungen sind temporäre Renten und werden mit Erreichen von Alter 65 ¹⁾ durch die Altersrente abgelöst.

¹⁾ Polizeikorpsangehörige: 62. Altersjahr

Invalidenrente	Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine versicherte Person Anspruch hat, siehe Anhang 9 im Pensionskassen-Reglement. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Die ausgewiesene Rente entspricht einer ganzen IV-Rente.
Invalidenkinderrente/ Waisenrente	Sofern Kinder in Ausbildung sind (längstens bis Alter 25), wird pro Kind eine Rente ausbezahlt.
Ehegatten-/Lebenspartnerrente	Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die Ehegattenrente, sofern die Voraussetzungen gemäss § 35 erfüllt sind. Die §§ 37 und 38 regeln die Ansprüche des angemeldeten Lebenspartners bzw. des geschiedenen Ehegatten.
Todesfallkapital	Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausbezahlt wird. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger befristeter Hinterlassenenleistungen (z.B. Waisenrente).

4. Entwicklung Sparguthaben

Es wird die Entwicklung des Sparguthabens während dem Vorjahr respektive dem aktuellen Jahr aufgezeigt.

BVG-Anteil	Die pktg ist eine umhüllende Kasse und die Leistungen sind höher, als das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorschreibt. Um dies zu belegen, muss eine sogenannte Schattenrechnung geführt werden: Eine mitlaufende Berechnung zum Nachweis des gesetzlichen Minimums. Der hier ausgewiesene Betrag ist im Total Sparguthaben enthalten und daher kein zusätzliches Guthaben.
------------	--

5. Besoldungsübersicht

Die Besoldungsübersicht zeigt alle bei der pktg versicherten Anstellungen auf.

6. Persönliche Informationen

6.2 Aufwertungseinlagen 2020/24	Von 2020 bis 2024 erfolgt jeweils per 1.1. eine zusätzliche Einlage in das Sparguthaben, sofern gemäss § 77 die Voraussetzungen erfüllt sind.
------------------------------------	---

6.3	Eingebrachte FZL	Seit 2005 von früheren Vorsorgeeinrichtungen überwiesene Freizügigkeitsleistungen an die pktg.
6.4	Einkauf Arbeitnehmer	Betrag von zusätzlichen persönlichen Einlagen in die pktg, um die Leistungen zu verbessern.
6.5	Maximal möglicher Einkauf	Betrag, der mit dem aktuellen versicherten Jahreslohn als Einkauf von Vorsorgeleistungen bis zum Alter 65 möglich ist. Vor einer Überweisung ist zwingend mit der pktg Kontakt aufzunehmen. [§ 16] Besteht ein WEF-Bezug [6.7], muss dieser zuerst zurückbezahlt werden. Der Mindestrückzahlungsbetrag beträgt CHF 10'000.
6.6	Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum	Dieser Betrag kann bis zum Alter 62 für einen WEF-Bezug genutzt werden. [§ 50]
6.7	WEF-Saldo	Für selbstgenutztes Wohneigentum bezogener Betrag. Allfällige Rückzahlungen sind berücksichtigt.
6.8	Verpfändung für Wohneigentumsförderung	Besteht eine Verpfändung, ist der Pfandgläubiger aufgeführt.
6.9	Scheidungs-Saldo	Das im Scheidungsfall ausbezahlte Sparguthaben. Allfällige Wiedereinzahlungen sind berücksichtigt.
6.10	Altersguthaben bei Heirat per	Falls bekannt, ist das Heiratsdatum und das damalige Freizügigkeitsguthaben aufgeführt.
6.11	Lebenspartnerschaft mit	Der/die angemeldete Lebenspartner/in ist aufgeführt. Eine Anmeldung muss vor dem letzten Pensionierungsschritt mit dem von beiden Partnern unterzeichneten Formular erfolgen.
6.12	Hypothek	Falls die pktg der versicherten Person eine Hypothek gewährt, ist dies hier vermerkt.
6.13	Kapitalauszahlung verlangt	Angemeldete Kapitalauszahlung im Zeitpunkt der Pensionierung. Gemäss § 23 muss die Anmeldung mindestens 3 Monate davor erfolgen.

Berechnungstools

Berechnungsmöglichkeiten für die **voraussichtliche Altersrente** (Zeitpunkt, Zins, Jahreslohn) und von zusätzlichen **Leistungen bei einem Einkauf** finden Sie auf unserer Homepage www.pktg.ch/Berechnungstools.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt gibt einen vereinfachten Überblick. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind die Rechtsgrundlagen.